

Gegenstand: **Bauverhandlung**

## KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	05.03.2024
<b>hat:</b>	Luisa Hey und Dr. Philip Schantl, Kirchdorf 54/ Top 32, 8132 Pernegg an der Mur
<b>gemäß der gesetzlichen Grundlage:</b>	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
<b>um die Erteilung der Baubewilligung für:</b>	Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit angebauter überdachter Abstellfläche für 2 Pkw und Lagerraum, zwei überdachten Terrassen, einer Luft/ Wasser- Wärmepumpe, einer PV-Anlage, einer Einfriedung sowie Geländeänderungen
<b>auf der Grundstücksfläche:</b>	Nr.: 27/6 EZ.: 510 KG.: 60039 Pernegg angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	Freitag den 05.04.2024
<b>Gemäß der gesetzlichen Grundlage:</b>	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
<b>Ort:</b>	Bärnecker Felder 15
<b>Um:</b>	08:00 Uhr
<b>Verhandlungsleiter:</b>	Elisabeth Moik

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um

bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Die Bürgermeisterin:



(Eva Schmidinger)



Angeschlagen am: 21.03.2024  
Abgenommen am: 05.04.2024